

Satzung der Sportkeglervereinigung (SKV) Lorsch

Neufassung vom 12.09.2018 (Tag der Abstimmung in der JHV)

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein „Sportkeglervereinigung Lorsch e. V.“, eingetragen in das Vereinsregister, mit Sitz in Lorsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Kegelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Kegelsports.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal beschäftigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession und Rasse. Der Antrag zwecks Aufnahme in den Verein hat schriftlich unter Angabe von Namen, Alter, Stand und Wohnung an den Vorstand zu erfolgen unter gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr, welche bei Nichtaufnahme wieder zurückgezahlt wird. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen Aufnahmeanträge zurückweisen.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

1. Aktiven und Passiven
2. Jugendlichen bis 18 Jahren
3. Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenvorsitzender bzw. ein Ehrenmitglied ist ein beitragsfreies, stimmberechtigtes Mitglied, welches darüberhinausgehend keinerlei Rechte und Pflichten hat. Jeder Club muss für passive Mitglieder den zurzeit üblichen Beitrag (Versicherung usw.) an den Verein abführen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die aktiven und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiche Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

Jugendliche unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht.

Die Teilnahme an der Versammlung und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann ihnen – unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes – durch den Vorstand bewilligt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportliche und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Spielordnung ist einzuhalten.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlung verpflichtet. Die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge sind in der Anlage „Anlage zu §7 – Pflichten der Mitglieder - Mitgliedbeiträge“ aufgeführt.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 8 Austritt oder Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftlichen Antrag erfolgen, sobald das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei Tod erlischt die Beitragspflicht sofort.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an den Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann aus nachstehenden Gründen erfolgen - bei:

1. Schädigung des Vereins durch Wort und Tat
2. Rückstand der Beitragszahlung von 6 Monaten
3. Verstoß gegen Anstand und Sitte
4. Unerlaubte Teilnahme an Punktspielen für einen anderen Verein

Ausgeschlossene können nach einem Jahr eine Wiederaufnahme beantragen.

Über die Wiederaufnahme hat eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist; sie beschließt über:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
3. Überprüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Änderung im Vermögen, Verlagerung von Sporteinrichtungen, Darlehnsaufnahme

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden binnen eines Monats statt, sofern dies der Vorstand für erforderlich hält, bzw. wenn dies mindestens 1/5 **der Mitglieder** beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **sämtliche Mitglieder** mindestens 8 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, geladen worden sind.

Die Einladung erfolgt als Aushang **auf den Kegelbahnen links am schwarzen Brett in der Sportstätte (Sachsenbuckelstraße 1 in Lorsch) und per Mail / Post an die hierfür verwalteten Kontaktdaten.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters einzureichen.

Über Verhandlungsergebnisse und Beschlüsse bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Antrag ist jedem stimmberechtigten Mitglied Einblick in die Protokolle über Mitgliederversammlungen zu gewähren.

§ 11 Verhandlungen

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Form geführt. Die Qualifizierte Stimmenmehrheit entscheidet, ausgenommen bei Satzungsänderungen, Erhebung von außerordentlichen Beiträgen (Umlage) und Ausschluss eines Mitgliedes, wobei zu

Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Verhandlungen und den Schriftverkehr mit den Behörden.

Der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) sind:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der Schriftführer

Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich:

1. 2. Vorsitzender
2. Kassierer
3. die Sportwartin
4. der Sportwart
5. Jugendwart
6. Pressewart
7. Bahnwart
8. Zeugwart
9. die Beisitzer

Der Kassierer verwaltet die Kasse und hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen, die von den Kassenprüfern zu bestätigen ist.

Der Schriftführer führt über alle stattfindenden Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, die für die Verwaltung und Spielbetrieb des Vereins nötig sind.

Die Sport- und Jugendwarte sind für den gesamten aktiven Spielbetrieb verantwortlich.

Jeder Club bestimmt einen Beisitzer für den Vorstand.

Bei vorübergehender Verhinderung des 1. als auch des 2. Vorsitzenden können diese durch schriftliche Vollmacht ihre Befugnisse auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in folgenden Gruppen gewählt:

<u>Gruppe A:</u> _____	<u>Gruppe B:</u> _____
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Schriftführer	Kassierer
Jugendwart	Sportwartin
Pressewart	Sportwart
Bahnwart	Zeugwart
Kassenprüfer 1	Kassenprüfer 2

Gruppen A und B werden im Wechsel von einem Jahr für 2 Jahre gewählt, Gruppe A in ungeraden Jahren, Gruppe B in geraden Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln auf demokratischer Grundlage für jeweils 2 Jahre.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden, oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern, nach Bedarf.

Zu einer Beschlussfähigen Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung und bringt die vorliegende Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Er erlässt die Bekanntmachung, unterzeichnet alle schriftliche Ausfertigungen und ist zusammen mit dem Kassierer unterschriftsberechtigt für den gesamten Geldverkehr.

§ 13 Ehrenamtszuschüsse für Vorstandsmitglieder

Um herausragende Arbeiten innerhalb des Vereins würdigen zu können, wird in den Möglichkeiten und im wirtschaftlichen Rahmen des Vereins eine Ehrenamtszuschuss für Vorstandsmitglieder vereinbart.

Die Anzahl und Höhe entscheiden der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Vermögen und Einkünfte

Spenden und Stiftungen dürfen nur dem Kegelsport dienenden Einrichtungen zugeführt werden.

§ 15 Spielordnung

Für den Sportbetrieb gelten generell die Regelungen des zuständigen Kegelsportverbands.

Die Durchführung des Spielbetriebes auf der vereinseigenen Anlage wird durch Anordnungen des Vorstandes geregelt.

§ 16 Haftpflicht

Für auf der Bahn entstehenden Schäden und Sachverluste übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein ist solange als bestehend zu betrachten, als er noch 7 Mitglieder zählt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Die Verarbeitung erfolgt nach den Richtlinien der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ist in der Anlage „Anlage zu §17-Datenschutz und Persönlichkeitsrechte des SKV Lorsch“ detailliert beschrieben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinsatzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft. Die bisherige Satzung verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.